



Handball im Herzen des Ruhrgebiets

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN JUGEND SAISON 2026/27

Version 1.0

Stand: 30. August 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Spielklassen und Kreismeister	3
3. Festspielen im Jugendbereich	4
4. Spielen ohne Wertung	4
5. Spielverlegungen (Spiele unter Leitung des HKE)	4
6. Spielabsagen (Spiele unter Leitung des HKE)	5
7. Spielberichte	5
8. Durchführung	6
9. Vorzeitige Beendigung des Meisterschaftsbetriebs	7
10. Technischer Delegierter / Spielaufsicht	7
11. Schiedsrichteransetzung/-kosten	7
12. Reisekosten	7
13. Rechtsbehelfe	8
14. Gebühren und Ordnungsgelder	8
15. Salvatorische Klausel	9
Anlagen	9

Änderungen aufgrund der Einführung von Handball360 sind vorbehalten

Änderungsverzeichnis

Version	Änderungsdatum	Änderungen
1.0		Erste Fassung

1. Allgemeines

Im Jugendbereich finden die allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Handball-Kreis Essen e. V. vollständige Anwendung, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Einschränkungen bzw. Abänderungen.

Darüber hinaus gelten die Ordnungen, Satzungen und Richtlinien des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB) und Handball Nordrhein e. V. (HNR) sowie die HNR-Zusatzbestimmungen in der z. Zt. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den aktuellen internationalen Handballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Form.

Ordnungsgelder und Gebühren sind in der „Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung – KstrGebO“ geregelt.

2. Spielklassen und Kreismeister

Gemäß den DHB-Zusatzbestimmungen zu den Internationalen Handballregeln der IHF ist in allen Altersklassen die maximale Mannschaftsstärke von 16 Spielern erlaubt. In allen Jugendklassen gelten für die Ermittlung der Platzierungen bei Punktgleichheit die Bestimmungen der Spielordnung in neuester Fassung.

Für das Spieljahr 2026/2027 sind Spieler und Spielerinnen folgender Jahrgänge unter Beachtung der Spielordnung des DHB § 37 SpO spielberechtigt:

<u>A-Jugend</u>	<u>B-Jugend</u>	<u>C-Jugend</u>	<u>D-Jugend</u>	<u>E-Jugend</u>
2008/2009	2010/2011	2012/2013	2014/2015	2016/2017

Die Mannschaften der männlichen A-, B- und C-Jugend sowie der weiblichen A-, B-, C-, D- und E-Jugend spielen in der Kooperation mit den Handballkreisen Bergisch, Wuppertal-Niederberg und Düsseldorf. Für diese gelten die Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Spielbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung.

In den Jugendklassen des Handball-Kreis Essen werden die Kreismeister wie folgt ermittelt:

a) gemischte D-Jugend

Die gemischte D-Jugend spielt im Handballkreis Essen. Für eine Vorrunde werden drei Gruppen gebildet, die eine einfache Runde spielen. Danach werden eine Regionsoberliga und eine Regionsliga gebildet. Es werden eine Hin- und Rückrunde gespielt. Die Aufteilung wird entsprechend der Leistung in der Vorrunde vorgenommen:

die Gruppenersten und -zweiten gehen in die Regionsoberliga.

die Gruppendritten und -vierten gehen in die Regionsliga.

Die Hauptrunde beginnt nach den Herbstferien. Der Tabellenerste der Regionsoberliga ist Kreismeister.

b) gemischte E-Jugend

Die gemischte E-Jugend spielt im Handballkreis Essen. Für eine Vorrunde werden vier Gruppen gebildet, die eine einfache Runde spielen. Danach werden eine Regionsoberliga und eine Regionsliga gebildet. Es werden eine Hin- und Rückrunde gespielt. Die Aufteilung wird entsprechend der Leistung in der Vorrunde vorgenommen:

die Gruppenersten und -zweiten gehen in die Regionsoberliga.

die Gruppendritten, -vierten und -fünften gehen in die Regionsliga.

Die Hauptrunde beginnt nach den Herbstferien. Der Tabellenerste der Regionsoberliga ist Kreismeister.

In der E-Jugend ist es möglich, zur Rückrunde Mannschaften nachzumelden. Diese werden in die Regionsliga eingestuft.

Mannschaften, die in der Kooperation mit den anderen Kreisen spielen, und AK-Mannschaften können nicht Kreismeister in Essen werden.

3. Festspielen im Jugendbereich

Die Regelung des §55 DHB SpO findet auch im Jugendbereich auf Kreisebene uneingeschränkt Anwendung. Die Wartefrist beträgt seit dem 1.7.2025 8 Wochen oder zwei Spiele.

Sofern mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Altersklasse spielen, können sich somit Spieler der unteren Mannschaft in der höher spielenden Mannschaft festspielen.

Gleichermaßen können Spieler der höher spielenden Mannschaft nicht ohne vorheriges Freispielen in den unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Diese Punkte gelten gleichermaßen, wenn die jeweils andere Mannschaft in dem gleichen oder einem anderen Kreis in der gleichen Spielklasse spielt.

Dies gilt entsprechend auch für Spieler eines anderen Vereins, die mittels Gast- oder Zweitspielrecht in einem zweiten Verein spielen.

Auch Spieler aus AK-Mannschaften können sich in den regulären Mannschaften in der gleichen Altersklasse festspielen. Das gleiche gilt umgekehrt.

4. Spielen ohne Wertung

Der Verein hat die Mannschaft vor Saisonbeginn entsprechend zu melden. Das Spielen außer Konkurrenz (AK) stellt eine Selbstverpflichtung der Vereine dar, die Regeln dieser Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Diese Regelung gilt nur für Vereine, deren Jugend im HK Essen spielt und die mangels ausreichender Jugendspieler der entsprechenden Altersklasse keine Mannschaft stellen können.

Die entsprechenden Spieler dürfen nur vom Jungjahrgang der nächsthöheren Altersklasse sein. Weitere Spielrechte sind im §19 DHB SpO geregelt.

Es dürfen maximal 2 ältere Spieler auf dem Spielbericht stehen. Die Anzahl der AK-Spieler pro Mannschaft ist auf 4 Spieler begrenzt. Diese sind vor Saisonbeginn an die Spielleitende Stelle und den Jugendwart zu benennen, mit allen Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und Passnummer.

Die Mannschaften außer Konkurrenz werden in der Tabelle kenntlich gemacht, aber normal gewertet und werden auch entsprechend ihrer Ergebnisse in Regionsoberliga oder Regionsliga eingeteilt, sofern nach der Hinrunde eine solche Einteilung erfolgt.

Werden die Vorgaben nicht eingehalten und mehr als 2 AK-Spieler im Spielbericht aufgeführt, erfolgt ein Ordnungsgeld (Spielen ohne Spielberechtigung).

5. Spielverlegungen (Spiele unter Leitung des HKE)

- a) Spielverlegungen abweichend vom Spielwochenende sowie Verlegungen auf Grund von Handballspielüberschneidungen sind **generell kostenpflichtig**; innerhalb des Spielwochenendes nur dann, wenn keine schriftliche Bescheinigung des **Halleneigentümers** vorgelegt wird, die eine Verlegung aus hallentechnischen Gründen zwingend notwendig macht. Die Gebühr für Verlegungen ist der KstrGebO zu entnehmen. Erfolgt die Antragstellung weniger als 72 Stunden vor dem Spieltermin, erhöht sich die Gebühr. Die Vereine müssen sich innerhalb von sieben Tagen auf einen neuen Termin einigen. Sollte keine Einigung erfolgen, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung der Spielpaarung. Der Termin darf höchstens sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin liegen.
- b) Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen ziehen ein Ordnungsgeld und Spielverlust für beide Mannschaften nach sich.

- c) Spielverlegungen sind unter Beachtung des § 46 SpO, nur bei der zuständigen Spielleitenden Stelle von einem autorisierten Vorstandsmitglied ausschließlich über das „Handball360-Spielverlegungsmodul“ zu beantragen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin vorliegen. Der neue Spieltermin darf maximal 6 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die Spielleitende Stelle alle betroffenen Bereiche über Handball360 von der Änderung. Beim Verlegungsantrag in Handball360 **muss** ein real möglicher Spieltermin angegeben werden. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, kann eine weitere Verlegung kostenfrei vorgenommen werden.
- d) Bei einer Jugendmaßnahme des HNR oder DHB muss auf Antrag des betroffenen Vereines das Spiel verlegt werden (gebührenfrei).
- e) Aufgrund von Verbandsmaßnahmen müssen Verlegungen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin beantragt werden. Diese Spiele müssen vorgezogen werden.
- f) Bei Verlegung wegen schulischer oder kirchlicher Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:
- Es müssen **mindestens drei** Spieler einer Mannschaft an der Maßnahme teilnehmen. Dies muss durch eine amtliche Bescheinigung (mit Dienstsiegel) des Schulleiters oder der Kirche bestätigt werden. In dieser Bescheinigung müssen die Namen der Spieler aufgeführt sein. Der spielleitenden Stelle ist die Bescheinigung des Schulleiters bzw. der Kirchengemeinde spätestens 14 Tage vorher vorzulegen.
 - Die Vereine müssen sich innerhalb von sieben Tagen auf einen neuen Termin einigen. Sollte keine Einigung erfolgen, entscheidet die spielleitende Stelle über die Wertung der Spielpaarung. Der Termin darf höchstens sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin liegen. Hierbei hat der verlegende Verein auf die Belange der gegnerischen Mannschaft Rücksicht zu nehmen.
 - Die spielleitende Stelle, der Schiedsrichterwart und der zuständige Schiedsrichteransetzer sind spätestens 14 Tage vorher von der Verlegung zu informieren.
 - Die Unterlagen werden geprüft. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt oder fällt das Spiel aus, nimmt die spielleitende Stelle eine Wertung vor.

Erfolgt die Vorlage zeitgerecht, ist die Spielverlegung kosten- und gebührenfrei. Erfolgt die Antragstellung erst 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin, wird eine Gebühr erhoben.

6. Spielabsagen (Spiele unter Leitung des HKE)

- a) Bei Spielabsagen hat der absagende Verein die Spielleitende Stelle, den jeweiligen Gegner und den entsprechenden Schiedsrichteransetzer des ansetzenden Kreises zu informieren. Die Spielleitende Stelle hat das Spiel in Handball360 entsprechend umzusetzen. Alle danach entstehenden Kosten gehen zu Lasten des absagenden Vereins.
- b) Das Absetzen von Spielen in Folge von Witterungsbedingungen (bspw. Glatteis, Schnee-verwehungen oder Unwetter) erfolgt nur durch die Jugendwarte. Der absagende Verein informiert umgehend Spielpartner und den Schiedsrichteransetzer.
- c) Die beiden Mannschaften müssen sich auf einen Ersatztermin einigen. Kommt keine Einigung zustande, legt die Spielleitende Stelle den Spieltermin fest. Siehe 5 a) – c)

7. Spielberichte

Bei Ausfall des ESB ist in allen Staffeln ein HNR-Spielberichtsbogen zu erstellen. Teil 1 und 2 sind der Staffelleitung zuzuleiten. Eine Kopie ist bis Sonntag 22:00 Uhr per E-Mail zu übermitteln. Ist kein Papier-Spielberichtsbogen vorhanden, kann der Vordruck beim HNR heruntergeladen, ausgedruckt und ausgefüllt werden. Dann sind das Original vorab per E-Mail zu übermitteln und dieses mit einer Kopie per Post an die Staffelleitung zu senden. Die Fristen gelten unverändert.

Vereine, deren Mannschaften in einem anderen Kreis spielen, müssen, falls der ESB ausfällt, eine Kopie des HNR-Spielberichts Bogens an den HKE übermitteln.

Bei Spielausfall ist ein **Papierspielbericht** zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepfeift wird). Die Spielleitende Stelle ist umgehend per Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. der Eintrag in Handball360 wird durch die Spielleitende Stelle vorgenommen.

8. Durchführung

- a) Alle Veranstaltungen werden vom Handballkreis Essen geleitet, der die beteiligten Vereine mit der Durchführung der Spiele beauftragt.
- b) Für die ordentliche Durchführung (Organisation) der Spiele ist jeweils der Heimverein verantwortlich. Für einen ordnungsgemäßen Spielablauf sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.
- c) Sollten aufgrund eines Pandemie- oder ähnlichen Geschehens Hygienevorschriften von den Kommunen erlassen werden, sind die Vereine verpflichtet, sich über die für ihre Hallen aufgestellten Hygieneregeln zu informieren und diese eigenverantwortlich umzusetzen.
- d) Um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten, sollten alle an der Durchführung eines Spieles Beteiligten 45 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
- e) Die Mannschaften sollten die Umkleieräume erst in der Halbzeit des vorhergehenden Spiels betreten und diese nach dem Spiel so schnell wie möglich verlassen. Für das Abhandenkommen von Wertsachen, Kleidung und Geldbeträgen übernimmt der HKE keine Haftung.
- f) Vor Spielbeginn findet eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt. Inhalte und Ablauf der technischen Besprechung sind auf der Homepage des HNR veröffentlicht.
- g) Die technische Besprechung findet mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn statt. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.
- h) Alle Vereine sind verpflichtet, sich bis Freitag, 22:00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag in Handball360 über eventuelle Spielverlegungen zu informieren.
- i) Spiele sollen samstags nicht vor 13:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr und sonntags nicht vor 10:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr angesetzt werden. Samstags können Spiele nach Absprache auch eher angesetzt werden.
- j) Grüne Karten (TTO-Karten) führt jede Mannschaft eigenständig mit sich.
- k) Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis E (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Das Tragen der Kennzeichnung A bis E ist zwingend vorgeschrieben. Muster stehen zum Download auf der Seite des HNR zur Verfügung.
- l) Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus oder sind in Handball360 keine Schiedsrichter angesetzt, so müssen sich die betroffenen Vereine auf einen in der Halle befindlichen und neutralen Schiedsrichter einigen (§ 77 SpO). Falls sich kein Schiedsrichter in der Halle befindet, so müssen sich die beteiligten Vereine auf einen regelkundigen Sportkameraden einigen. Dieser ist namentlich im Schiedsrichterbericht aufzuführen. Das Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters ist ebenfalls im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Bei fehlendem Eintrag erfolgt ein Ordnungsgeld (Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars).

Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Eine Spielabsage bzw. -verlegung aufgrund ausbleibender Schiedsrichter ist nicht möglich.
- m) Die Jugendschutzbestimmungen des §22 DHB SpO sind zu beachten. Kinder und Jugendliche dürfen innerhalb von 50 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken.

9. Vorzeitige Beendigung des Meisterschaftsbetriebs

Sollte aufgrund von höherer Gewalt oder Sperrung von Spielhallen – unter Einsatz aller Möglichkeiten den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten – eine Spielserie nicht zu Ende gespielt werden können, so entscheidet die Tabelle des letzten komplett gespielten Spieltags über den Kreismeistertitel. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt. Ist das nicht der Fall, wird die Saison annulliert.

10. Technischer Delegierter / Spielaufsicht

Im Bedarfsfall kann die spielleitende Stelle anordnen, dass ein technischer Delegierter oder eine amtliche Aufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger mitzuteilen. Der Technische Delegierte hat seinen Platz am Tisch des Z/S. Es gelten die Bestimmungen des §80 Abs. 3 und 4 DHB SpO sowie §80 a Abs. 3 und 4 SpO DHB entsprechend.

11. Schiedsrichteransetzung/-kosten

In allen Spielen, in denen Schiedsrichter nicht angesetzt werden können, sind sowohl die Heim- als auch die Gastmannschaft verpflichtet, je einen Sportkameraden, der regelkundig sein sollte und der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, für die Leitung des Spieles abzustellen (§77 DHB SpO). Der vom jeweils anderen Verein oder von der jeweils anderen Spielgemeinschaft Benannte kann nicht abgelehnt werden.

Abweichend von Satz 1 können sich die beteiligten Vereine oder Spielgemeinschaften ausnahmsweise auch auf einen Spielleiter einigen.

Die Spielleitungsentschädigungen (je Schiedsrichter) sind wie folgt festgelegt:

Meisterschaftsspiele

Altersklassen D- und E-Jugend	22,00 €
Spielausfallentschädigung (zzgl. angef. Reisekosten)	16,00 €
Zuschlag Wochentag (Mo-Fr)	10,00 €

Nur die anwesenden lizenzierten Schiedsrichter, die die Spielleitung übernehmen, sind nach den dort aufgeführten Aufwandsentschädigungen zu bezahlen.

Der Wochentagszuschlag ist vom beantragenden Verein zu tragen.

Die Schiedsrichter lassen vor dem Spiel ihre Kosten durch den Sekretär in den elektronischen Spielbericht eintragen. Der Heimverein ist für die Erstattung der Kosten an die Schiedsrichter allein verantwortlich. Soweit dieser seine Verpflichtung nicht bis zur Abreise erfüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ausstehende Schiedsrichter-Bezahlung schnellstmöglich dem verantwortlichen Schiedsrichterwart per E-Mail unter Angabe von Spielnummer und Datum mitzuteilen.

12. Reisekosten

- Die Reisekosten für die Schiedsrichter betragen 0,30 € / km je Fahrzeug. Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entsprechend vorgelegter Fahrtbelege abgerechnet.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem jeweiligen SR-Ansetzer vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Für die Berechnung der Fahrtstrecke ist die verkehrsgünstigste Verbindung zwischen der Wohnung des Schiedsrichters und der Sporthalle maßgeblich.

- c) Schiedsrichter sind berechtigt, Fahrtkosten ausschließlich für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes geltend zu machen. Befindet sich der Wohnort des Schiedsrichters außerhalb des Stadtgebiets, dürfen Fahrtkosten erst ab der Stadtgrenze berechnet werden. Der Grenzübertritt ist mit dem Leiter Schiedsrichterwesen abzustimmen. Eine Abrechnung von Fahrtkosten für Strecken außerhalb des Stadtgebiets ist unzulässig. Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Missachtung der Durchführungsbestimmungen dar und können gemäß den geltenden Ordnungen sanktioniert werden.

13. Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe müssen form- und fristgerecht, siehe hier-zu die §§34 bis 44 der Rechtsordnung, erfolgen. Gegen alle Entscheidungen der Spielleitenden Stelle ist ein Einspruch bei der zuständigen Rechtsinstanz des HK Essen zulässig. Die Übermittlung als E-Mail-Anhang im **PDF- oder TIFF-Format** ist zulässig und ausreichend (§ 39 Abs. 1 RO DHB). Er muss den Formvorschriften des **§ 39 Abs. 5 DHB RO** entsprechend unterzeichnet sein. Für die Einlegung des Einspruchs wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist mit Einlegung des Einspruchs zu entrichten oder unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Einspruchsfrist, nachzuzahlen. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühren ist der Einspruchsschrift beizufügen. Fehlt der Nachweis, kann dieser nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgereicht werden.

Auf die Vorschriften der **§§ 33 bis 45 RO DHB** wird hingewiesen. Die weitere Behandlung des Einspruches richtet sich nach den **§§ 53 ff. RO DHB**.

Vorsitzender des Kreisspruchsausschusses des HKE
c/o Marc Wandt
Zinngießergasse 28
85570 Markt Schwaben
E-Mail-Adresse: mwandt@web.de

Die Einspruchsgebühr ist auf das Konto des Handball-Kreis Essen e. V., Sparkasse Essen, IBAN: **DE62 3605 0105 0003 1011 28** einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr ist dem Einspruch beizufügen.

14. Gebühren und Ordnungsgelder

Im Interesse einer guten Abwicklung bitten wir, die unter Punkt 1 genannten Satzungen und Ordnungen sowie die Durchführungsbestimmungen genau zu beachten.

Aus der Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung (KStrGebO) lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten, insbesondere nicht auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die Bemessung bzw. Festlegung von Ordnungsgeldern sind die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HNR sowie die vorliegenden Durchführungsbestimmungen.

Für die Verhängung der Ordnungsgelder sind der TK-Vorsitzende, die jeweiligen Staffelleiter, die Spielwarte, die Geschäftsführerin, der Schiedsrichterwart oder Pressewart zuständig.

Bei Nichtbeachtung von Strafen wird das Ordnungsgeld verdoppelt bis zum höchsten Ordnungsgeld gem. §18 RO.

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO/DHB sowie der KStrGebO geahndet.

Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

15. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Jugendwarte unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden. Jede Änderung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird den Vereinen per E-Mail durch die Spielleitende Stelle verkündet.

Essen, im August 2026

Thomas Humpert
Jugend- und Jungenwart

Britta Samson
Mädchenwartin

Anlagen

Anlage 1 – Zusatzinformation Spiel 2x3 gegen 3

Anlage 2 – Einschränkungen der Spielweise D-, E- und F-Jugend